

NIEDERSCHRIFT

über die 14. Sitzung des Kreistages am Montag, dem 11.07.2016, im Deutschordensaal der Kreissparkasse Kaiserslautern, Am Altenhof 12/14; 67655 Kaiserslautern.

ANWESEND WAREN:

Vorsitzender

Herr Paul Junker

Landrat

Kreisbeigeordnete

Frau Gudrun Heß-Schmidt
Herr Peter Schmidt

1. Kreisbeigeordnete
Kreisbeigeordneter

CDU-Fraktion

Herr Jean-Pierre Biehl
Herr Dr. Peter Degenhardt
Frau Ursula Dirk
Herr Arnold Germann
Herr Ralf Hechler
Frau Brigitte Hörhammer
Herr Marcus Klein
Herr Christian Meinschmidt
Herr Armin Obenauer
Frau Anja Pfeiffer
Herr Walter Rung
Herr Norbert Ulrich
Herr Ulrich Wasser
Herr Jürgen Wenzel

Kommt zur Sitzung um 14:45 Uhr.

SPD-Fraktion

Herr Hans-Norbert Anspach
Herr Heinz Christmann
Frau Karin Decker
Frau Gabriele Gallé
Frau Dr. Petra Heid
Herr Harald Hübner
Frau Miriam Jung
Herr Martin Müller
Herr Hartwig Pulver
Herr Hans-Josef Wagner
Herr Thomas Wansch
Herr Harald Westrich

Kommt zur Sitzung um 14:35 Uhr.

FWG-Fraktion

Herr Günther Dietrich
Herr Otto Karl Hach
Herr Manfred Stahl
Herr Uwe Unnold
Herr Ero Franz Zinßmeister

Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen

Herr Dr. Eike Heinicke
Frau Dr. Freia Jung-Klein
Herr Jochen Marwede

Kommt zur Sitzung um 14:48 Uhr.
Verlässt die Sitzung frühzeitig um 15:25 Uhr.

Die LINKE

Herr Alexander Ulrich

Verwaltung

Herr Wolfgang Heintz
Frau Nadja Krill-Sprengart
Herr Achim Schmidt
Herr Thomas Lauer
Frau Rebecca Leis
Herr Ralf Leßmeister
Herr Dr. Hoffmann
Herr Sven Philipp
Herr Karl-Ludwig Kusche
Herr Michael Mersinger
Frau Alina Gras
Herr Maximilian Stuppy

Regierungsdirektor
Kreisoberverwaltungsrätin
Büroleitung
Abteilung 1
Gleichstellungsbeauftragte
Abteilung 3
Abteilung 3
Abteilung 3
Abteilung 5
Abteilung 5
Anwärterin
Anwärter

Anwesenheit während der Beratung und Beschlussfassung:

TOP 1 und TOP 2:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 33 Mitglieder des Kreistages.

TOP 3 bis TOP 6:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 35 Mitglieder des Kreistages.

Herr Ralf Hechler kommt zur Sitzung um 14:45 Uhr.

Herr Dr. Eike Heinicke kommt zur Sitzung um 14:48 Uhr.

TOP 7 bis TOP 11:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 34 Mitglieder des Kreistages.

Frau Dr. Jung-Klein verlässt die Sitzung frühzeitig um 15:25 Uhr.

Sodann wird beraten und beschlossen:

Zu der Sitzung wurden die Kreistagsmitglieder am 04.07.2016 schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Ort, Tag und Beginn der Sitzung, sowie die Tagesordnung wurden am 08.07.2016 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz, Ausgabe Kaiserslautern“ und im Internet unter der Adresse www.kaiserslautern-kreis.de öffentlich bekannt gemacht.

Vor Eintritt in die Tagesordnung spricht Herr Landrat Junker einigen Gremienmitgliedern nachträglich seine Geburtstagsglückwünsche aus.

Nachdem sich keine Wortmeldungen zur Tagesordnung ergeben, eröffnet der Vorsitzende, Herr Landrat Paul Junker die Sitzung.

Er stellt die ordnungsgemäß ergangene Einladung und die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest.

Zur Schriftführerin wird Frau Carmen Zäuner bestellt.

Auf Frage des Vorsitzenden erhebt sich kein Einwand gegen die Tagesordnung gemäß Schreiben vom 04.07.2016.

Änderungswünsche werden nicht vorgetragen; somit wird die Tagesordnung wie folgt festgestellt:

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- | | | |
|---|---|-----------|
| 1 | Ausbau der Breitbandversorgung im Landkreis Kaiserslautern;
Sicherstellung der Finanzierung gutachterlicher Leistungen | 0777/2016 |
| 2 | Umbau Knotenpunkt K 13 - L 356 in Weilerbach –
Vergabe der Bauarbeiten | 0774/2016 |
| 3 | Förderantrag Bildungskordinator | 0772/2016 |
| 4 | Energetische Sanierung Kreisgebäude, Lauterstraße;
Grundsatzentscheidung: künftige Nutzung/Belegung | 0770/2016 |
| 5 | Klage wegen Finanzausgleich und Widerspruch gegen die
Haushaltsverfügung 2016 sowie gegen die Verfügung der
Ersatzvornahme: Sachstandsbericht | 0771/2016 |
| 6 | Betrieb von Grünabfallsammelstellen nach kreiseinheitlichen
Kriterien
hier: Umgang mit kritischen Sammelstellen | 0763/2016 |
| 7 | Rettungswache Schwedelbach:
Sachstandsbericht und Grundsatzentscheidung | 0776/2016 |
| 8 | Einwohnerfragestunde | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|-----------|
| 9 | Innensanierung Vergabe Fachplanung Tragwerk | 0769/2016 |
| 10 | Vergabe abfallwirtschaftlicher Dienstleistungen ab 2017
hier:
a) Vorstellung der Ausschreibungsergebnisse
b) Zuschlagserteilung | 0762/2016 |
| 11 | Kindergartenbeförderung;
Einrichtung von Personenbegleitung; Auftragsvergabe | 0766/2016 |

Öffentlicher Teil

**TOP 1 Ausbau der Breitbandversorgung im Landkreis Kaiserslautern; Sicherstellung der Finanzierung gutachterlicher Leistungen
Vorlage: 0777/2016**

Der Kreistag stimmt den außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 120.000 € und dem im Sachverhalt dargestellten Deckungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 34 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

TOP Ö 1

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 1
1.3/LT/11612
0777/2016



23.06.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	04.07.2016	öffentlich
Kreistag	11.07.2016	öffentlich

Ausbau der Breitbandversorgung im Landkreis Kaiserslautern; Sicherstellung der Finanzierung gutachterlicher Leistungen

Sachverhalt:

Zur Vorbereitung des Breitbandausbaus im Landkreis Kaiserslautern ist eine Machbarkeitsstudie zu erstellen und anschließend die Ausschreibung durchzuführen. Die Machbarkeitsstudie wird maximal 50.000 € an Kosten verursachen und wird vom Land mit 90% gefördert. Die Ausschreibungsleistung wird vom Bund mit 50.000 € gefördert. Dieser Betrag dürfte für die Ausschreibungsleistung voraussichtlich auch ausreichen.

Der Gesamtumfang der gutachterlichen Leistungen beläuft sich demnach auf insgesamt 100.000 €.

Zur Sicherheit wird jedoch von einem Auszahlungsbetrag von 120.000 € ausgegangen, der gem. § 57 Landkreisordnung (LKO) i.V.m. § 100 Gemeindeordnung (GemO) außerplanmäßig bereitgestellt werden muss, da im Haushaltsplan 2016 keine Mittel für den Breitbandausbau veranschlagt sind.

Einzahlungen werden in Höhe von 95.000 € erwartet. Die restlichen benötigten Mittel von 5.000 € bis maximal 25.000 € werden im Budget 103 / Kreisbeteiligungen und Sonderaufgaben bereitgestellt. |

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt den außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 120.000 € und dem im Sachverhalt dargestellten Deckungsvorschlag zu. |

|Im Auftrag:

Lauer
|

**TOP 2 Umbau Knotenpunkt K 13 - L 356 in Weilerbach –
Vergabe der Bauarbeiten
Vorlage: 0774/2016**

Herr Landrat Junker ruft den Tagesordnungspunkt auf und erläutert dem Gremium, dass zur Submission der o.g. Baumaßnahme nur ein Bieter ein Angebot abgegeben habe.

Im Vergleich zu der gemachten Kostenermittlung hat das Angebot unerwartet hohe Preise.

Derzeit ist der LBM am Prüfen, ob die Ausschreibung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A aufgehoben werden kann.

Deshalb kann kein Vergabevorschlag vorgelegt werden;
eine Beschlussfassung ist daher derzeit nicht möglich.

TOP Ö 2

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.3
1.3/aw/54201
0774/2016



23.06.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	04.07.2016	öffentlich
Kreistag	11.07.2016	öffentlich

Umbau Knotenpunkt K 13 - L 356 in Weilerbach - Vergabe der Bauarbeiten

Sachverhalt:

Das zu vergebende Bauvorhaben ist Bestandteil des Kreisstraßenbauprogramms 2016 – 2017. Die Baumaßnahme soll gemeinsam mit dem Land Rheinland-Pfalz und der Ortsgemeinde Weilerbach durchgeführt werden.

Für den Kreisanteil der Maßnahme ist im Haushalt 2016 ein Ansatz von 100.000€ eingeplant. Durch den Umbau werden die unzureichenden Verkehrsverhältnisse und das damit verbundene Gefährdungspotential an diesem Knotenpunkt entschärft.

Die Durchführung der Baumaßnahme ist für August, während der Sommerferien, geplant.

Der Submissionstermin findet am 01.07.2016 statt. Mit einem Ergebnis des Vergabeverfahrens ist daher frühestens im Laufe der 27. Kalenderwoche zu rechnen.

Der beantragte Fördersatz beträgt 65 %, ein Zuwendungsbescheid steht allerdings noch aus. Zurzeit wird der Zuwendungsantrag im Rahmen des ministeriellen Verfahrens nach § 18 Abs. 2 LFAG bearbeitet. Nach Auskunft des LBM ist bis Anfang Juli mit einer Entscheidung aus Mainz zu rechnen.

Das Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung wird, sofern es frühzeitig durch den LBM Kaiserslautern ermittelt werden kann, nachgesendet oder als Tischvorlage in der Kreistagssitzung zur Verfügung gestellt.

|

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt, nach Vorlage des Submissionsergebnisses und des Zuwendungsbescheides, der Vergabe an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten und annehmbarsten Angebot zu.

Sollte zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Zuwendungsbescheid noch nicht vorliegen, erfolgt die Zustimmung vorbehaltlich einer späteren positiven Entscheidung über den Zuwendungsantrag. |

|Im Auftrag:

Lauer |

(

**TOP 3 Förderantrag Bildungskordinator
Vorlage: 0772/2016**

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird das Wort Herrn Kreisbeigeordneten Peter Schmidt erteilt. Er informiert zunächst die Kreistagsmitglieder hinsichtlich der aktuellen Flüchtlingsentwicklungen innerhalb des Landkreises Kaiserslautern. Weiterhin schildert er die Aufgabenschwerpunkte und Themen des künftigen Steuerungskreises auf Kreisebene. Außerdem berichtet er von der Änderung des Integrationsgesetzes zum Juli 2016.

Anschließend trägt Herr Schmidt Ziel und Zweck sowie die Aufgabenfelder des Bildungskordinators entsprechend der Beratungsvorlage vor. Zudem gibt er einen Überblick über die 100% Förderung durch das Bundesministerium.

Eine Aussprache schließt sich an; sodann wird abgestimmt:

Der Kreistag stimmt der Beantragung eines Bildungskordinators zum 01.09. mit Förderbeginn zum 01.01.2017, für die Dauer von zwei Jahren zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 36 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

TOP Ö 3

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 4

0772/2016



04.07.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	04.07.2016	nicht öffentlich
Kreistag	11.07.2016	öffentlich

Förderantrag Bildungskordinator

Sachverhalt:

Im Steuerungskreis „Flüchtlingsmanagement im Landkreis Kaiserslautern“ hat sich heraus gestellt, dass das Thema Sprachvermittlung und Erwerb der deutschen Sprache als Zweitsprache, das vorrangige Thema bei der dauerhaften und gelungenen Integration in die Gesellschaft ist. Denn nur wer sich in einem neuen Land verständigen kann, hat Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe und Beschäftigung. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung bietet eine Förderung eines Bildungskordinators an, der die Arbeit im Bereich der Koordination zum Thema Sprache im Landkreis unterstützen und fördern soll.

Ziel und Zweck

- Unterstützung der Integration von Neuzugewanderten im Landkreis
- Der „kommunale Koordinator“ soll als zentraler Ansprechpartner die Bildungsangebote im Bereich der Spracherwerbs für Neuzugewanderte im Landkreis koordinieren und so den schnelleren Einstieg ins Bildungssystem unterstützen
- Bündelung der lokalen Kräfte und Förderung des gemeinschaftliches Zusammenwirke aller Bildungsakteure vor Ort
- Optimierung der kommunalen Koordination und der ressortübergreifenden Abstimmung der für diese Querschnittsaufgabe zuständigen Ämter und Einrichtungen innerhalb der Kreisverwaltung

Aufgabenfelder

- I. Aufbau kommunaler **Koordinierungsstrukturen und -gremien** bei Nutzung und Erweiterung ggf. bestehender Strukturen

Ressortübergreifende **Koordinierung der Akteure und Maßnahmen** des Steuerungskreises „Integriertes Flüchtlingsmanagement im Landkreis Kaiserslautern“

II. Identifizierung und Einbindung der relevanten Bildungsakteure innerhalb und außerhalb der Kommunalverwaltung

1. Vernetzung der Akteure und Einbindung in Koordinierungsgremien, Förderung der Kommunikation
2. Koordination/Aufbau von Angeboten zur Schließung der Lücken in dem Angebot von Sprachkursen für Flüchtlinge (Kita – Schule – Erwachsene)
3. Koordination der ehrenamtlichen Angebote sowie Schulungen
4. Zusammenarbeit mit der Transferagentur und der Koordinierungsstelle „Netzwerk Stiftungen und Bildung“

III. Herstellung von Transparenz über vor Ort tätige Bildungsakteure sowie vorhandene Bildungsangebote

1. Bündelung und zentrale Bereitstellung der Informationen, Überblickswissen generieren
2. Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit / Internetpräsenz
3. Formelle und informelle Beratungsangebote katalogisieren
4. Angebots- und Bedarfsanalysen, Abstimmen von Angeboten, Identifikation von Leerstellen oder Lücken

IV. Beratung von Entscheidungsinstanzen und Betroffenen in der Kommune

1. Bereitstellen von Wissen und Steuerungsinformationen für kommunale Entscheidungsträger
2. Schnittstellenfunktion / Erwartungsmanagement zwischen (Bildungs-) Akteuren und Kommune
3. Beratungsangebot für Flüchtlinge in den Verbandsgemeinden

Förderung

- Projektförderung für einen Zeitraum von zunächst **2 Jahren**
- Zuwendungsfähige projektbezogene Ausgaben können bis zu **100%** gefördert werden:
 - Zuwendungsfähig sind Ausgaben für **Personal** und **Reisemittel**:
 - Für Kommunen bis 200.000 Einwohner: 1 Stelle
 - Ausgaben für Dienstreisen zu programmspezifischen Veranstaltungen des Bildungskoordinators
 - Ausgaben bis zu 3.500,00 € pro Person und Jahr (ca. 12 eintägige und 3 mehrtägige Reisen)

Rahmenbedingungen

1. Ansiedlung an zentraler Stelle in der Kommunalverwaltung (z.B. Geschäftsbereich II – Leitung der Steuerungsgruppe Flüchtlingsmanagement)
2. Schnittstellenfunktion und fester Ansprechpartner innerhalb und außerhalb der Kommunalverwaltung
3. Übergreifende Koordinierung von Akteuren und Angeboten

4. Maßnahmen werden nicht selbst organisiert oder durchgeführt!
5. Daten als Basis für Angebotskonzipierung nutzen und Datenlage über Gruppe der Neuzugewanderten verbessern

|

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Beantragung eines Bildungskoordinators zum 01.09. mit Förderbeginn zum 01.01.2017, für die Dauer von zwei Jahren zu.

|

|Kreisbeigeordneter

gez. Peter Schmidt |

**TOP 4 Energetische Sanierung Kreisgebäude, Lauterstraße; Grundsatzentscheidung: künftige Nutzung/Belegung
Vorlage: 0770/2016**

Herr Landrat Junker erläutert dem Gremium die Grundsatzentscheidung zur künftigen Belegung des Kreisgebäudes in der Lauterstraße entsprechend der Beratungsvorlage. Zudem versichert er, ohnehin den endgültig abzuschließenden Mietvertrag zur Anmietung der Fischerstraße/Behördenhaus dem Kreistag zur Entscheidung vorzulegen. Darin werden hinsichtlich der Mietdauer Sonderkündigungsrechte enthalten sein.

Anschließend wird der Beratungsvorschlag zur Abstimmung gebracht:

Der Kreistag beschließt, die Räumlichkeiten im Behördenhaus der Fischerstraße auf Dauer anzumieten und als weiteren Verwaltungsstandort nach der Gebäudesanierung zu betreiben. Die endgültigen vertraglichen Regelungen werden dem Kreistag vorgelegt.

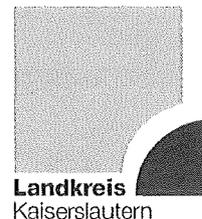
Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 34 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 2 –

TOP Ö 4

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 1
1/AS/11301
0770/2016



04.07.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	04.07.2016	öffentlich
Kreistag	11.07.2016	öffentlich

Energetische Sanierung Kreisgebäude, Lauterstraße; Grundsatzentscheidung: künftige Nutzung/Belegung

Sachverhalt:

Zusammenfassung

Nach erfolgter Fertigstellung der Innensanierung in der Lauterstraße 8 werden mindestens 25 Büroarbeitsplätze weniger vorhanden sein als vorher. Zusätzliche Büroräume müssen deshalb angemietet werden. Sinnvollste Lösung ist die dauerhafte Anmietung der Büroräume in der Fischerstraße zur Unterbringung der derzeit in Kaiserslautern untergebrachten Abteilung 4, Jugend und Soziales, sowie im Gegenzug die Rückholung aller Mitarbeiter der Abteilung 5, Bauen und Umwelt, in die Lauterstraße.

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 22.09.2014 hat der Kreistag grundsätzlich dem Umzug der Verwaltung in verschiedene Standorte während der Fassadensanierung zugestimmt. Mit Beginn der Planung der Innensanierung zeichnet sich ab, dass die vorhandenen Büroräumlichkeiten in der Lauterstraße 8 nach der Gebäudesanierung nicht mehr in gleichem Maße wie bisher genutzt werden können - es fallen einige Büros weg, die künftig als Unterverteileräume für Strom und EDV genutzt werden müssen, außerdem soll in jedem Geschoss ein kleiner Sozialraum (Teeküche) vorgehalten werden und auch das 6. Obergeschoss muss wegen der Brandschutzauflagen eine geänderte Belegung erfahren. Zudem sind organisatorische Gesichtspunkte zwingend zu beachten, wie z.B. die Einrichtung eines Wartebereichs in der Ausländerbehörde.

Der mit der Innensanierung beauftragte Objektplaner muss, ebenso wie die verschiedenen Fachplaner, zur Detailplanung wissen, wie die künftige Nutzung der einzelnen Etagen konkret vorgesehen ist. Unter anderem geht es darum, wo welche Installationen und Ausstattungen hinkommen, welche Anforderungen an die einzelnen Büroräume gestellt werden, wie die Nutzung optimiert werden kann usw.

Um hier einigermaßen zuverlässige Angaben machen zu können, bedarf es einer Grundsatzentscheidung darüber, an welchen Standorten die Kreisverwaltung nach der Fertigstellung der Sanierungsarbeiten mit welchen Abteilungen untergebracht sein wird.

Die wesentliche Frage ist die, ob die Abt. 4, Jugend und Soziales, auch nach dem Umbau in dem LBB-Gebäude in der Fischerstraße auf Dauer belassen werden kann und dafür z.B. die im Casino befindlichen Fachbereiche Umwelt/Abfallwirtschaft in die Lauterstraße zurückzuholen sind. Die mtl. Miete/m² beträgt im Behördenhaus in der Fischerstraße 6,79 € und ist damit günstiger als im Casino bei einem Quadratmeterpreis von 7,84 €.

Auf Grundlage der vereinbarten Quadratmeterpreise sowie der zusätzlich anfallenden Nebenkosten ergeben sich, entsprechend der aktuellen Belegung, nachfolgende Kosten/Arbeitsplatz (€/AP):

„Casino“, Am Altenhof, Jahreskosten 78.000 €/28 Mitarbeiter ~ 2.786,- €/AP

„Behördenhaus“, Fischerstraße Jahreskosten 140.000 €/65 Mitarbeiter ~ 2.154,- €/AP

Das Problem

Das Kreisverwaltungsgebäude in der Lauterstraße 8 war zuletzt mit 205 Mitarbeitern belegt.

In der Gesamtbetrachtung ist die bisherige Raumbellegung im Hauptgebäude ausgeschöpft. Teilweise wurden schon bisher entgegen den Anforderungen aus dem Arbeits- und Brandschutz die Flure als Archiv- und Arbeitsfläche genutzt. Sozialräume standen entgegen der Arbeitsstättenverordnung nicht zur Verfügung.

Durch die notwendige Bereitstellung erforderlicher Technik-, Server- und Sozialräume sowie den Wegfall von Arbeitsplätzen im 6. Obergeschoss (zur Erfüllung des Brandschutzes) werden zukünftig mindestens 25 Büroarbeitsplätze weniger zur Verfügung stehen. Demnach ist nach Abschluss der energetischen Gebäudesanierung nur noch eine Gesamtbelegung mit maximal 180 Mitarbeitern möglich und ein vollständiger Rückzug aller Organisationseinheiten, die bisher in der Lauterstraße 8 ihren Sitz hatten, ausgeschlossen:

24 Mitarbeiter müssten zusätzlich außerhalb untergebracht werden. Deshalb wird es in jedem Fall erforderlich sein, zusätzliche Büroräume anzumieten, um dem Platzbedarf der Verwaltung gerecht zu werden. Nachdem eine zusätzliche Anmietung im Casino nicht möglich ist, würde ein weiterer Standort (z.B. Fischerstraße) entstehen und zu einer weiteren organisatorischen Zersplitterung der Verwaltungsstruktur führen.

Die Lösung

Unter wirtschaftlicher wie organisatorischer Betrachtung erweist sich die Umgliederung der Abteilung 4 – Jugend und Soziales - als am Besten geeignet, um in einem Segment ausgliedert zu werden.

Diese Abteilung ist zurzeit fast vollständig im Behördenhaus in der Fischerstraße untergebracht. Dies scheint auch für die Zukunft ein geeigneter Standort zu sein. Die Mietpreise sind günstiger im Vergleich zum „Casino“, die Anfahrtsmöglichkeiten für Besucher sind durch die Straßenführung rund um das Behördenhaus und die Parkmöglichkeiten am Stiftsplatz besser.

Kurz- und mittelfristig können nach heutigem Informationsstand in der Fischerstraße weitere Räumlichkeiten angemietet werden, um eine dauerhafte angemessene Ausstattung mit Büroflächen zu gewährleisten.

In den in der Lauterstraße 8 frei werdenden Bürokapazitäten können im Gegenzug die bisher im „Casino“ untergebrachten Mitarbeiter der Abteilung 5 ihren Arbeitsplatz finden. Dies hätte den Effekt, dass die Räumlichkeiten im „Casino“ aufgegeben werden könnten und die Abteilung sich wieder zusammen unter einem Dach befindet. Auch der Standort im Rathaus der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg könnte wieder aufgelöst werden.

Es wird aus den aufgeführten Gründen vorgeschlagen, zur Unterbringung der Abteilung 4 die benötigten Büroräume auf Dauer im Behördenhaus in der Fischerstraße anzumieten. Damit blieben statt 7 künftig nur 5 Standorte der Kreisverwaltung. |

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die Räumlichkeiten im Behördenhaus der Fischerstraße auf Dauer anzumieten und als weiteren Verwaltungsstandort nach der Gebäudesanierung zu betreiben. Die endgültigen vertraglichen Regelungen werden dem Kreistag vorgelegt. |

|Im Auftrag:

gez.
Achim Schmidt
Büroleitung |

TOP 5 Klage wegen Finanzausgleich und Widerspruch gegen die Haushaltsverfügung 2016 sowie gegen die Verfügung der Ersatzvornahme: Sachstandsbericht
Vorlage: 0771/2016

Die Kreistagsmitglieder nehmen den Sachstandsbericht durch Herrn Landrat Junker zur Kenntnis.

Der Vorsitzende sichert zu, sobald die Klagebegründung der Verwaltung vorliegt, die Kreistagsmitglieder hierüber zu informieren.

23.06.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	04.07.2016	öffentlich
Kreistag	11.07.2016	öffentlich

Klage wegen Finanzausgleich und Widerspruch gegen die Haushaltsverfügung 2016 sowie gegen die Verfügung der Ersatzvornahme: Sachstandsbericht

Sachverhalt:

1. Klage wegen Finanzausgleich

Wie in der Kreistagssitzung am 25.04.2016 beschlossen, hat die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei CBH Rechtsanwälte, Köln, am 30.05.2016 Klage gegen den Schlüsselzuweisungsbescheid 2015 des Landes Rheinland-Pfalz eingereicht. Gegenwärtig wird die Klagebegründung erarbeitet. Sobald die Klagebegründung vorliegt, wird im Nachgang zur Klageerhebung der Antrag auf Musterprozessanerkennung gestellt.

2. Widerspruch gegen die Haushaltsverfügung 2016 und gegen die Verfügung der Ersatzvornahme

Wie in der Kreistagssitzung am 25.04.2016 beschlossen, hat die Verwaltung gegen die Haushaltsverfügung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier vom 31.03.2016 am 26.04.2016 Widerspruch eingelegt.

Mit Bescheid vom 04.05.2016 hat die ADD Trier den vom Kreistag am 01.02.2016 gefassten Beschluss über den Hebesatz der Kreisumlage aufgehoben und im Wege der Ersatzvornahme gemäß § 66 Landkreisordnung den Kreisumlagesatz auf 44,23 v. H. festgesetzt. Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet.

Wie in der Kreistagssitzung am 25.04.2016 beschlossen, hat die Verwaltung am 11.05.2016 gegen die Verfügung der Ersatzvornahme ebenfalls Widerspruch erhoben.

Mit Verfügung vom 17.05.2016 hat die ADD Trier, unter Verweis auf die Verfügung vom 31.03.2016, den Widerspruch des Landkreises Kaiserslautern vom 25.04.2016 und der ergangenen Ersatzvornahme vom 04.05.2016, den Gesamtbetrag der Kredite und der Verpflichtungsermächtigungen genehmigt.
Die Haushaltssatzung des Landkreises Kaiserslautern wurde daraufhin am 14.05.2016 veröffentlicht.

Die Widerspruchsbegründung zu den oben angeführten Widersprüchen datiert vom 18.05.2016 und ist zu Ihrer Kenntnis als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt den Sachstandsbericht über die anhängigen Verfahren zur Kenntnis. |

Im Auftrag:

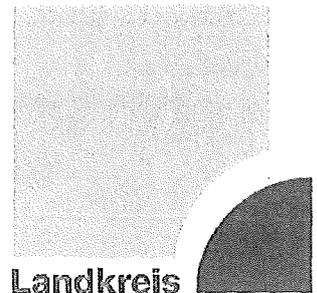
Lauer
|

Anlage/n:

Widerspruchsbegründung

TOP Ö 5

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN



Landkreis
Kaiserslautern

Kreisverwaltung, Postfach 3580, 67623 Kaiserslautern

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Kommunalaufsicht -
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (bei Antwort angeben)	Auskunft erteilt Herr Lauer	Telefon 0631/7105-404 Fax 0631/7105-601	Etage 3 Verwaltungsgebäude Burgstraße 11 67659 Kaiserslautern	Datum 18.05.2016
31.03.2016; 17461 LK KL/HH2016/21a	1.3/IV/11612/HH2016				

E-Mail: thomas.lauer@kaiserslautern-kreis.de

Widerspruchsbegründung

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Kaiserslautern für das Haushaltsjahr 2016

Haushaltsverfügung vom 31.03.2016; Widerspruch vom 26.04.2016

Ersatzvornahme vom 04.05.2016; Widerspruch vom 11.05.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Haushaltsverfügung vom 31.03.2016 ist rechtswidrig und verletzt die Rechte des Landkreises Kaiserslautern. Die förmliche Beanstandung des Verstoßes gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs verletzt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände und den Gleichbehandlungsgrundsatz.

Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

1. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unter besonderer Berücksichtigung der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung

Die Entscheidung der ADD berücksichtigt die einzubeziehenden rechtlichen Belange der kreisangehörigen Kommunen nicht in dem rechtlich gebotenen Umfang, da mit der allein zur Verfügung stehenden Möglichkeit der Verbesserung der Haushaltssituation des Landkreises, also der Erhöhung der Kreisumlage für Gemeinden und Verbandsgemeinden, deren finanzieller Spielraum, der in den meisten Fällen bereits ausgeschöpft ist, weiter belastet wird. Hierzu stellen wir im Folgenden zunächst deren Finanzsituation dar.

Begründung_Endfassung_17-5-2016.docm

Postanschrift
Burgstraße 11
67659 Kaiserslautern

Öffnungszeiten
Burgstraße 11, 67659 Kaiserslautern
Mo, Di 08.00 - 12.00 + 13.30 - 16.00 Uhr
Mi, Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Do 08.00 - 12.00 + 13.30 - 18.00 Uhr

Telefon
0631/7105-0
Telefax
0631/7105-474

Internet
www.kaiserslautern-kreis.de
E-Mail
info@kaiserslautern-kreis.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Kaiserslautern
IBAN DE69 5405 0220 0000 0058 68
BIC MALADE51KLLK
Glaubiger-ID-Nr.: DE03ZZZ00000029112

a) Finanzsituation der kreisangehörigen Gemeinde- und Gemeindeverbände

Der Landkreis Kaiserslautern hat im Haushaltsplan 2016 die Finanzdaten der Orts- und Verbandsgemeinden ausführlich dargestellt.

Dem Haushaltsplan sind Anlagen beigefügt, aus denen

- die freien Finanzspitzen und Jahresergebnisse der Ergebnishaushalte gemäß Haushaltsplan mit Darstellung der Hebesätze,
- die Entwicklung der Steuerkraftmesszahl der Ortsgemeinden gem. § 13 LFAG,
- die Entwicklung der Gemeindebilanzen und die
- Umlageanspannung

hervorgeht.

Bereits im Vorfeld der Planaufstellung wurden der ADD mehrere Unterlagen und Listen mit Finanzdaten der kreisangehörigen Kommunen bereitgestellt. Unser diesbezügliches Schreiben vom 30.12.2015 mit den entsprechenden Anlagen (die teilweise auch im Haushaltsplan enthalten sind) sind dieser Widerspruchsbegründung beigefügt (siehe **Anlage 1**).

Mit Email vom 03.02.2016 hatten wir u. a. noch eine Tabelle mit den Finanzdaten der Kommunen der ehemaligen Verbandsgemeinde Hochspeyer nachgereicht (siehe **Anlage 2**).

Aufgrund dieser Daten, ist folgendes festzustellen:

Im Landkreis Kaiserslautern sind folgende Ortsgemeinden seit Einführung der Doppik nachhaltig strukturell unterfinanziert (negative „freie Finanzspitze“):

Bruchmühlbach-Miesau (seit 2007), Frankenstein, Hirschhorn, Hochspeyer, Mehlbach und Waldleiningen (seit 2008).

Darüber hinaus weisen die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau und die Ortsgemeinden Krickenbach, Olsbrücken, Stelzenberg und Trippstadt seit 2009 durchweg negative „freie Finanzspitzen“ aus.

[Anmerkungen:

Die Berechnungen der „freien Finanzspitze“ basieren größten Teils auf vorläufigen, noch nicht festgestellten Jahresergebnissen.

Kamerale Daten vor Doppikeinführung wurden nicht ausgewertet, es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die oben angeführten Kommunen auch bereits vor der Doppikeinführung strukturell unterfinanziert waren.

Bruchmühlbach-Miesau, Frankenstein, Hochspeyer und Waldleiningen und weitere Ortsgemeinden waren auch schon Empfänger von Bedarfszuweisungen, welche bis zum 31.12.2006 leistungsschwachen Kommunen gewährt wurden, soweit deren Einnahmemöglichkeiten zur Erfüllung der unabweisbaren Ausgabeverpflichtungen nicht ausreichten.]

Von den genannten Kommunen wiesen Frankenstein und Waldleiningen bereits zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz ein negatives Eigenkapital aus. Unter Einbeziehung der von der Verbandsgemeindeverwaltung gemeldeten vorläufigen Rechnungsergebnisse dürfte sich das negative Eigenkapital von Waldleiningen bei ca. 620 T€ und von Frankenstein bei ca. 1,37 Mio. € bewegen.

Auch bei der oben bereits erwähnten Ortsgemeinde Hirschhorn dürfte sich das negative Eigenkapital zum 31.12.2015 bei ca. 1 Mio. € bewegen.

Die Ortsgemeinde Hirschhorn hatte gegen die Kreisumlagefestsetzung 2013 Klage beim Verwaltungsgericht Neustadt und gegen die Kreisumlagefestsetzungen 2014 und 2015 Widerspruch eingereicht. Die Widersprüche gegen die Festsetzungen 2014 und 2015 wurden bis zu einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Neustadt im anhängigen Klageverfahren gegen die Festsetzung 2013 ruhend gestellt.

Anzumerken sei auch, dass die oben angeführten Kommunen in 2015 Hebesätze weit über den Nivellierungssätzen erheben (Ausnahme lediglich die Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau, die im Bereich der Grundsteuer A und Gewerbesteuer den Nivellierungssatz erhebt).

Die kreisangehörigen Kommunen weisen darüber hinaus Liquiditätskredite aus, die sich aktuell auf über 100 Mio. € aufsummiert haben.

Die Ortsgemeinde Frankenstein zum Beispiel (die wie oben bereits erwähnt seit der Einführung der Doppik negative „freie Finanzspitzen“ aufweist -und dies bei Hebesätzen weit über den Nivellierungssätzen-) hat bei einem im Rahmen einer Umfrage vom 17.12.2015 gemeldeten Liquiditätskreditbestand von ca. 3,77 Mio. € und einer Einwohnerzahl von 967 zum 31.12.2015 eine pro Kopf-Verschuldung im Bereich der Liquiditätskredite von ca. 3.900 €. Die Ortsgemeinde Waldleiningen kommt auf eine Pro-Kopf-Verschuldung im Bereich der Liquiditätskredite von ca. 2.880 €.

Die Umlageanspannung für diese Ortsgemeinden beträgt bei einem Kreisumlagesatz von 42,25 v. H. und einem Verbandsgemeindeumlagesatz von 47 v. H. bereits 89,25 v. H. .Bei einem Kreisumlagesatz von 44,23 v. H. würde die Umlageanspannung aus Kreis- und Verbandsgemeindeumlage auf 91,23 v. H. ansteigen.

Ähnliche Berechnungen könnten ohne Weiteres auch für andere Kommunen des Landkreises Kaiserslautern aufgestellt werden.

Die durchschnittliche Umlageanspannung im Landkreis Kaiserslautern beträgt derzeit 84,73 v. H. .Bei einer Kreisumlagesatzerhöhung auf 44,23 v. H. würde die durchschnittliche Umlageanspannung auf 86,71 v. H. ansteigen.

Die Umlageanspannung würde sich dann für die Ortsgemeinden in 2 Verbandsgemeinden (Bruchmühlbach-Miesau und Landstuhl) und für die Ortsgemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinde Hochspeyer auf über 90 v. H. erhöhen.

Da (bis auf wenige Ausnahmen) bei fast allen Ortsgemeinden im Kreis Kaiserslautern die Steuerkraft weit unter dem Landesdurchschnitt liegt, müssten die Ortsgemeinden von ihren ohnehin geringen Einnahmen durchschnittlich fast 87 Cent und in der Spitze über 91 Cent an Umlagen für Verbandsgemeinde und Landkreis abführen.

Dass die verbleibenden Einnahmen für die Aufgabenerledigung wie Unterhaltung der Kindergärten, Schulen, Straßen, Friedhöfe, Grünanlagen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen nicht ausreichen, ist offenkundig.

b) Rechtliche Bewertung dieser Situation bei der Beurteilung der Kreisumlageerhöhung

Eine Erhöhung der Kreisumlage ist deshalb unter Beachtung der aktuell einschlägigen Rechtsprechung rechtswidrig. Hier ist auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Rheinland-Pfalz vom 21.02.2014 im Kreisumlageverfahren der Ortsgemeinde Malbergweich gegen den Eifelkreis Bitburg-Prüm zu verweisen. In dem Urteil ist unter anderem angeführt:

„ Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts garantiert Art. 28 Abs. 2 GG den Gemeinden das Recht auf eine aufgabenadäquate Finanzausstattung. Dabei lässt sich innerhalb des kreiskommunalen Raums weder für den Finanzbedarf des Kreises noch für denjenigen der kreisangehörigen Gemeinden von Verfassungs wegen ein Vorrang behaupten (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. Januar 2013 -8 C 1.12- juris Rn.13). Deshalb muss der Landkreis die grundsätzlich gleichrangigen Interessen der kreisangehörigen Gemeinden bei der Festlegung des Umlagesatzes in Rechnung stellen und dabei nicht nur den eigenen Finanzbedarf, sondern auch denjenigen der umlagepflichtigen Gemeinden ermitteln und seine Entscheidungen in geeigneter Form - etwa im Wege einer Begründung der Ansätze seiner Haushaltssatzung - offenlegen, um den Gemeinden und gegebenenfalls den Gerichten eine Überprüfung zu ermöglichen...“

„...Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen den Gemeinden mindestens so große Finanzmittel zustehen, dass sie ihre pflichtigen (Fremd- wie Selbstverwaltungs-) Aufgaben ohne (nicht nur vorübergehende) Kreditaufnahme erfüllen können und darüber hinaus noch über eine „freie Spitze“ verfügen, um zusätzliche freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in einem bescheidenen, aber noch merklichen Umfang wahrzunehmen... Diesen Kernbereich der

kommunalen Selbstverwaltung haben die Landkreise auch im Verhältnis zu den kreisangehörigen Gemeinden und damit bei der Erhebung der Kreisumlage zu beachten...“

Weiterhin zu beachten ist das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 16.06.2015 zur kommunalaufsichtlichen Anweisung zur Erhöhung der Kreisumlage (im Bundesland Hessen). Dort heißt es u. a.:

„...Hiernach darf der Kreis seine eigenen Aufgaben nicht einseitig und rücksichtslos gegenüber denjenigen der kreisangehörigen Gemeinden durchsetzen. Dies folgt aus dem in Art. 28 Abs. 2 GG angelegten Grundsatz des Gleichrangs des Finanzbedarfes eines jeden Verwaltungsträgers im kreiskommunalen Raum. Neben dem Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung der kreisangehörigen Gemeinden, dem Verbot der Einebnung von Steuerkraftunterschieden zwischen den Gemeinden und der Achtung der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung für eine eigene gemeindliche Steuerhoheit hat der umlageerhebende Kreis auch zu gewährleisten, dass die durch Art. 28 Abs. 2 GG gebotene finanzielle Mindestausstattung der Gemeinden nicht unterschritten wird. Die Garantie des Kerngehalts der kommunalen Selbstverwaltung der Gemeinden zieht der Kreisumlageerhebung eine absolute Grenze dort, wo sie zu einer strukturell unzureichenden Finanzausstattung der kreisangehörigen Gemeinden führen und ihnen dadurch die Möglichkeit zu einem eigenständigen und eigenverantwortlichen Handeln nehmen würde... Vielmehr muss sich der Kreis bei unzureichender eigener Finanzausstattung seinerseits an das Land (den Landesgesetzgeber) halten und kann seine Finanznot nicht auf die kreisangehörigen Gemeinden abwälzen...“

„... Legt der Kreis selbst den Kreisumlagesatz fest, so ist er verpflichtet, den eigenen Finanzbedarf und denjenigen der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln und seine Entscheidungen in geeigneter Form offen zu legen, um den Gemeinden und gegebenenfalls den Gerichten eine Überprüfung zu ermöglichen...“

„...Weist die Kommunalaufsicht den Kreis zu einer konkret bemessenen Umlageerhöhung an und hat der Kreis bislang keine hinreichenden eigenen Ermittlungen zum Finanzbedarf aller betroffenen kommunalen Träger durchgeführt, dann muss sie ihrerseits gewährleisten, dass der angewiesene Umlagesatz auf ausreichende Feststellungen gestützt werden kann... Dies schließt allerdings nicht aus, dass die Aufsichtsbehörde die zur Festlegung des Umlagesatzes erforderlichen Ermittlungen anders führt als der Kreis bei eigenem Handeln...“

Fazit zu Punkt 1:

Auf Grund der (wie an den Finanzdaten der Ortsgemeinden Frankenstein, Waldleiningen und Hirschhorn beispielhaft aufgezeigt) desolaten Finanzsituation der meisten kreisangehörigen Kommunen und unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung, sah sich der Landkreis Kaiserslautern dazu veranlasst, von einer weiteren Erhöhung der Kreisumlage abzusehen und selbst gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz eine bessere Finanzausstattung einzufordern. Der Landkreis Kaiserslautern war deshalb Anschlusskläger bei der Normenkontrollklage des Landkreises Südliche Weinstraße gegen das Landesgesetz zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs vom 08.10.2013 und bereitet aktuell eine Klage gegen die Festsetzung der Schlüsselzuweisung 2015 des Landes Rheinland-Pfalz vor.

Die Erhöhung der Kreisumlage verstößt gegen das Gebot gemeindefreundlichen Verhaltens, weil damit die finanziellen Möglichkeiten der Kommunen noch weiter als bisher eingeschränkt werden und das Angebot der Gemeinden für ihre Bürger in unzulässiger Weise eingeschränkt wird. Viele Aufgaben können die Kommunen schon jetzt nicht mehr leisten, ohne selbst gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs zu verstoßen.

2. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wegen der nicht hinreichenden Berücksichtigung der Maßnahmen und Bemühungen des Landkreises zur Haushaltskonsolidierung in den Vorjahren

Die ADD Trier hatte in der Haushaltsverfügung 2015 bereits darauf hingewiesen, „*dass eine Haushaltsplanung, die einen Jahresfehlbetrag im Ergebnishaushalt von 8,6 Mio. € (entspricht einer Fehlbetragsreduzierung zum Haushaltsjahr 2015 von rd. 2,0 Mio. €) überschreitet nicht genehmigungsfähig sein wird*“. Weiter wird angeführt: „*Aufsichtsbehördlich werden für das Haushaltsjahr 2016 weitreichende und nachhaltige Fehlbetragsreduzierungen i. H. v. 2,0 Mio. € erwartet*“.

Der Landkreis Kaiserslautern hatte bei der Haushaltsplanung 2016 und den stattgefundenen Haushaltsberatungen mit den Abteilungen diese Vorgaben der ADD Trier stets im Blick und in vielen Bereichen Ansatzkorrekturen (auch auf Grund der erlangten Kenntnisse aus der Jahresrechnung 2014 und dem Haushaltsvollzug 2015) vorgenommen.

In diesem Zusammenhang sei zu erwähnen, dass das zwischenzeitlich festgestellte Jahresergebnis 2014 in der Ergebnisrechnung mit einem Defizit von 8.090.573,58 € abgeschlossen hat. Aufgrund positiver Effekte (insb. auch beim Kreisumlageaufkommen) aber auch insbesondere aufgrund unserer Bemühungen im Rahmen der Haushaltsplanung 2016 war es möglich, einen Ergebnishaushalt 2016 vorzulegen, der mit einem Fehlbetrag von 7.782.913 € unter dem Jahresergebnis 2014 liegt und gegenüber 2015 nicht nur die geforderte Verbesserung von 2 Mio. €, sondern eine Verbesserung von 2.822.117 € aufweist.

Dass der Landkreis Kaiserslautern bereits in der Haushaltsaufstellung 2016 und insbesondere im Rahmen der Haushaltsberatungen mit den Abteilungen die Ansätze akribisch auf Korrekturen und weiteren Rückführungen durchforstet hat, wurde der ADD Trier in der Vorbesprechung zum Haushalt 2016 am 21.01.2016 erläutert und bestätigt. Die Unterlagen zu der Besprechung, die auch den Teilnehmer der ADD ausgehändigt wurden, sind ebenfalls beigelegt (siehe **Anlage 3**)

Unsere Bemühungen wurden von der ADD Trier leider nicht gesehen bzw. anerkannt und die Kommunalaufsicht hat mit der Haushaltsverfügung 2016 eine weitere Fehlbetragsreduzierung um weitere 2 Mio. € gefordert.

Für die neuerlich geforderte Fehlbetragsreduzierung, insbesondere in dieser Höhe, ist die Kreisumlage die einzige mögliche Einnahmeverbesserungsmöglichkeit. Sonstige Einnahmeverbesserungen bzw. Ausgabenminderungen können zum jetzigen Zeitpunkt nicht bzw. nicht seriös dargestellt werden, da der Haushaltsplan 2016 wie oben angeführt nach strengen Vorgaben erstellt wurde.

Ferner hat der Landkreis Kaiserslautern bereits in Vorjahren, insbesondere im Rahmen der Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds, eine Vielzahl an Konsolidierungsmaßnahmen ergriffen (siehe auch *Anlage 3*) und den Haushalt auf Einsparpotentiale durchforstet. Die umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen trugen auch in erheblichem Maße dazu bei, dass die Defizite in den letzten Jahren merklich zurückgeführt werden konnten (siehe **Anlage 4**).

Auch die Streichung der im Plan 2016 ausgewiesenen freiwilligen Leistungen (z.B. Aufgabe der Kreismusikschule, Kreisvolkshochschule und der Wirtschaftsförderung) würde nicht ausreichen, um der Forderung nach einer Verbesserung um 2 Mio. € nachkommen zu können. Denn die freiwilligen Leistungen mit einem Nettoaufwand von ca. 1,45 Mio. € machen im Haushaltsplan 2016 gerade noch 0,88% des Gesamtaufwandes dar.

Zum Zeitpunkt der Besprechung mit der ADD im Januar wäre eine zu verhandelnde Gewinnausschüttung mit der Kreissparkasse noch eine Option für eine Fehlbetragsreduzierung gewesen. Die Anerkennung einer etwaigen Gewinnausschüttung auf die geforderte Fehlbetragsreduzierung wurde von der ADD Trier allerdings abgelehnt.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass nach unserer Kenntnis anderen Landkreisen (z.B. Neuwied) 2015 und aktuell für 2016 durchaus eingeräumt wird, eine Kreisumlage-

erhöhung nicht zwingend vornehmen zu müssen, sollten in sonstiger Weise Fehlbetragsreduzierungen möglich sein.

3. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung bei Betrachtung des landesdurchschnittlichen Kreisumlagesatzes und im Vergleich mit anderen Landkreisen

a) Landesdurchschnittlicher Kreisumlagesatz

In der Vergangenheit erwartete die ADD Trier stets die Anhebung des Hebesatzes der Kreisumlage auf den rheinland-pfälzischen Durchschnitt (2015 ca. 43,5 v. H.). Anhand dieser Bezugsgröße war auch die Kreisumlagegestaltung in den letzten Jahren ausgerichtet, die auch maßgeblicher Bestandteil unserer mit der ADD abgestimmten KEF-Vereinbarung war.

Zwar wird in der Haushaltsverfügung 2016 nicht mehr, wie in den Vorjahren stets geschehen, auf den Landesdurchschnitt abgestellt, dennoch möchten wir auf diese Orientierungsgröße und dessen starken Anstieg gerade in den letzten Jahren kurz eingehen, insbesondere, weil der mit Ersatzvornahme festgesetzte Umlagesatz des Landkreises Kaiserslautern nunmehr mit 44,23 v. H. sogar ca. 0,7-Prozentpunkte über dem derzeitigen Landesdurchschnitt liegt.

Die ADD Trier hat folglich mit der Ersatzvornahme das stets von ihr anvisierte Ziel nicht nur erreicht, sondern sogar überschritten.

Der Landkreis Kaiserslautern hat hierbei stets argumentiert, dass der landesdurchschnittliche Umlagesatz als Orientierungsgröße nur bedingt tauglich ist. Denn eine Erhöhung des Umlagesatzes in den letzten Jahren war bei vielen Landkreisen eine Folge der Übernahme der Trägerschaft von Realschulen plus.

Diese Thematik war auch Bestandteil der Besprechung bei der ADD Trier im Vorfeld der Haushaltsplanung 2016 am 21.01.2016 (siehe *Anlage 3*). Der ADD Trier wurden vom Landkreis Kaiserslautern Unterlagen überlassen, die der Landkreis zur Vorbereitung der Besprechung erstellt hatte. Hierzu gehörte auch eine Aufstellung, die den Umlagesatz mehrerer Landkreise zum Inhalt hatte und zwar nach der in den Statistiken ausgewiesenen Höhe als auch nach Korrektur, also nach Abzug der Prozentpunkte, die der Übernahme von Schulen geschuldet waren.

Der Vergleich von beispielhaft 5 Landkreisen zeigt, dass bei Nichtberücksichtigung der für die Schulübernahmen erfolgten Erhöhungen, der Landkreis Kaiserslautern nunmehr von den 5 erwähnten Landkreisen den höchsten Umlagesatz hat. Die Umlagesätze von z.B. Südwestpfalz (43,5%) und Bad Kreuznach (47%) erscheinen plötzlich in einem anderen Licht, wenn man berücksichtigt, dass die Umlagesatzerhöhungen für die Schulübernahme allein 3,5 bzw. 5 Prozentpunkte ausmachten. Will man den Umlagesatz des Landkreises Kaiserslautern mit einem Landesdurchschnitt vergleichen, muss man bei der Durchschnittsberechnung die Erhöhungen im Zuge der Übernahme von Schulen herausrechnen, da der Landkreis Kaiserslautern selbst keine Schulen übernommen hat, aber dennoch den Umlagesatz in den letzten Jahren stets (auch auf Drängen der Kommunalaufsicht) angehoben hat.

b) Vergleich der Kreisumlage mit anderen Landkreisen

Als weiterer wichtiger Punkt für unseren Widerspruch zu nennen, ist die Feststellung, dass die Kommunalaufsicht Landkreise mit ähnlicher Finanzlage und struktureller Unterfinanzierung unterschiedlich behandelt und auch damit den Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt.

Während vom Landkreis Kaiserslautern jedes Jahr aufs Neue eine Umlagesatzerhebung gefordert wird und für das Haushaltsjahr 2016 eine Erhöhung von 42,25 v. H. auf 44,23 v. H., also um

1,98 Prozentpunkte, mit Ersatzvornahme angeordnet wurde, wird beim Landkreis Kusel seit Jahren (und wohl auch 2016) ein Umlagesatz von 39,50% akzeptiert und toleriert.

Hierin liegt ein eindeutiger Verstoß gegen das Gebot der Gleichbehandlung.

Im Landkreis Kusel werden Ortsgemeinden in der Spitze mit 86,75 v. H. Umlageanspannung belastet. Beim Landkreis Kaiserslautern hingegen liegt die Belastung für die Ortsgemeinden in der Spitze bei einem unveränderten Kreisumlagesatz von 42,25 v. H. bereits bei 89,25 v. H. (ehemals VG Hochspeyer), 88,25 v. H. (VG Bruchmühlbach-Miesau) und 88,08 v. H. (VG Landstuhl). Die Anordnung der Ersatzvornahme mit Festsetzung der Kreisumlage auf 44,23 v. H. führt dazu, dass diese Ortsgemeinden künftig sogar mit 91,23 v. H. (ehemals VG Hochspeyer), 90,23 v. H. (VG Bruchmühlbach-Miesau) und 90,06 v. H. (VG Landstuhl) belastet werden.

Und gerade in diesen Verbandsgemeinden haben die Ortsgemeinden sehr hohe Kassenkreditverschuldungen. In allen drei Verbandsgemeinden liegt die Pro-Kopf Kassenkreditverschuldung zum 31.12.2014 bei über 1.000 €. Bei der VG Enkenbach-Alsenborn mit den Ortsgemeinden der ehemaligen VG Hochspeyer ist sie mit 1.966 € am Höchsten.

Im Kreisdurchschnitt beträgt die Pro-Kopf Kassenkreditverschuldung 912 € zum 31.12.2014.

Beim Landkreis Kusel ist zwar die Pro-Kopf Kassenkreditverschuldung mit 1.398 € im Durchschnitt noch höher, dies kann aber kein Grund sein, dass man die Auffassung vertreten könnte, beim Landkreis Kaiserslautern könne die Umlageanspannung noch weiter erhöht werden.

Die Ortsgemeinden wie die Landkreise sind sowohl in Kaiserslautern als auch in Kusel absolut unterfinanziert und belegen in den Schuldenstatistiken 2014 unter den Landkreisen die unrühmlichen Plätze 1 (Kusel) und 3 (Kaiserslautern).

Zudem belegen die Ortsgemeinden der Landkreise Kaiserslautern und Kusel auch bei der Steuerkraft je Einwohner hintere Plätze im Landesvergleich.

Sind die Steuereinnahmen unterdurchschnittlich und werden darauf auch noch überdurchschnittliche Umlagen erhoben, trifft dies die Ortsgemeinden besonders schwer.

Einen weiteren Zahlenvergleich möchten wir mit dem Landkreis Neuwied bemühen.

Der Umlagesatz des Landkreises Neuwied betrug 2014 44,98 v. H., der beim Landkreis Kaiserslautern 41,8 v. H. Die Umlageanspannung betrug für die Ortsgemeinden im Landkreis Neuwied insgesamt 73,14 v. H., da die Verbandsgemeindeumlage mit 28,16 v. H. die niedrigste im Landesvergleich war. Die Umlageanspannung für die Ortsgemeinden im Landkreis Kaiserslautern betrug 83,8 v. H. und damit 10 Prozentpunkte mehr.

Die Steuereinnahmekraft je Einwohner betrug nach den uns zuletzt vorliegenden Zahlen des statistischen Landesamtes 2013 in Neuwied 911,70 € in Kaiserslautern 684,02 € (Landesdurchschnitt: 829,94 €).

Durch die Umlage werden die Ortsgemeinden in Neuwied mit 666,82 € belastet, es verbleibt ein Betrag von 244,88 €. Im Landkreis Kaiserslautern werden die Ortsgemeinden mit 573,21 € belastet, es verbleibt ein Betrag von 110,81 €. Den Ortsgemeinden in Neuwied verbleiben je Einwohner 134,07 € mehr als den Ortsgemeinden in Kaiserslautern, dies entspricht einem Mehraufkommen von ca. 121%.

Da auch der Landkreis Neuwied eine hohe Liquiditätskreditbelastung ausweist und die Ortsgemeinden darüber hinaus über weitaus höhere Steuereinnahmen verfügen als in Kaiserslautern, kann nicht nachvollzogen werden, warum in Neuwied ein Umlagesatz 2015 und wohl auch 2016 von „nur“ noch 43,85 v. H. von der Kommunalaufsicht geduldet wird, während man im Landkreis Kaiserslautern den Umlagesatz mit Ersatzvornahme auf 44,23 v. H. hochtreibt.

Die Ortsgemeinden des Landkreises Neuwied mit relativ hoher Steuerkraft werden gegenüber 2014 damit sogar um 1,13 Prozentpunkte entlastet, während die Ortsgemeinden im Landkreis Kaiserslautern mit geringer Steuerkraft im gleichen Zeitraum um weitere 2,43 Prozentpunkte belastet werden.

Fazit zu Punkt 3:

Die Haushaltsverfügung der ADD, mit der Forderung nach einer Erhöhung der Kreisumlage, verstößt auch insoweit gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung.

Abschließend bleibt festzuhalten:

In der Gesamtschau führt die Erhöhung der Umlage im Landkreis Kaiserslautern nur zu einer Verlagerung der Defizite vom Landkreis zu den kreisangehörigen Kommunen, und schwächt sie weiter.

Aus den vorgenannten Gründen, insbesondere dem Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dem rechtswidrigen Eingriff in die Selbstverwaltungsrechte der Gemeinden und Gemeindeverbände und dem Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, sind die Beanstandung des Haushaltes 2016 und die geforderte Erhöhung des Umlagesatzes durch die ADD Trier rechtswidrig.

Aus der Rechtswidrigkeit der Ziff. 1 und 2 der Haushaltsverfügung folgt zwangsläufig die Rechtswidrigkeit der Anordnung der Ersatzvornahme mit Verfügung vom 04.05.2016.

Der Landkreis Kaiserslautern beantragt,

- die Ziff. 1 und 2 der Haushaltsverfügung vom 31.03.2016 und die Anordnung der Ersatzvornahme vom 04.05.2016 aufzuheben, mit dem Ergebnis, dass die Kreisumlage wieder auf 42,25 v. H. festgesetzt wird.
- den Gesamtbetrag der Investitionskredite (Ziff. 4) und der Verpflichtungsermächtigungen (Ziff. 5) vollumfänglich zu genehmigen, da deren Aufnahme und Veranschlagung für die Durchführung unabweisbarer Aufgaben notwendig und unabdingbar sind.

Mit freundlichen Grüßen

Paul Junker
(Landrat)

**TOP 6 Betrieb von Grünabfallsammelstellen nach kreiseinheitlichen Kriterien
hier: Umgang mit kritischen Sammelstellen
Vorlage: 0763/2016**

Der Kreistag beauftragt die Abfallwirtschaft, zwecks Mengen- und damit Kostenreduzierung mit den betreffenden Ortsgemeinden bezüglich der Herrichtung ihrer Grünabfallsammelstellen nach den festgelegten Standards im Sinne des Beschlusses vom 13.12.2010 Verhandlungen zu führen.

Ziel dieser Verhandlungen soll es sein, die aus Sicht der Abfallwirtschaftseinrichtung „kritischen Sammelstellen“ zukünftig nach kreiseinheitlichen Kriterien zu betreiben oder gemeinsam mit den betroffenen Gemeinden zumindest vergleichbare Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung der angestrebten Ziele geeignet erscheinen.

Diese Verhandlungen sollen unter dem Gesichtspunkt geführt werden können, dass die betroffenen Ortsgemeinden, im Falle deren Verweigerung zur Durchführung von entsprechenden Maßnahmen, von der Abfuhr ihrer Sammelstellen ausgeschlossen werden, sprich die entsprechenden Sammelstellen geschlossen werden und dafür benachbarte Sammelstellen längere Öffnungszeiten haben können.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 36 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

23.06.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss	29.06.2016	nicht öffentlich
Kreisausschuss	04.07.2016	öffentlich
Kreistag	11.07.2016	öffentlich

Betrieb von Grünabfallsammelstellen nach kreiseinheitlichen Kriterien hier: Umgang mit kritischen Sammelstellen

Sachverhalt:

Im Jahr 2010 hat der Kreistag den Beschluss gefasst, diejenigen Sammelplätze für Garten- und Parkabfälle (GAS), welche sich in einem schlechten baulichen Zustand befinden, aufgrund ihrer guten Zugänglichkeit und Lage jedoch intensiv frequentiert und daher auch häufig illegal von Nicht-Landkreisbürgern oder Gewerbetreibenden illegal benutzt werden, sukzessive nach einheitlichen Kriterien herzurichten. D.h., diese Sammelstellen werden unter finanzieller Beteiligung der Abfallwirtschaftseinrichtung befestigt, eingezäunt und mit Aufsichtspersonal während von der Gemeinde festgelegter Öffnungszeiten ausgestattet. Die Kosten für das Aufsichtspersonal werden den Gemeinden in Form eines jährlichen Personalkostenzuschusses von der Abfallwirtschaftseinrichtung erstattet.

Dadurch, dass mittlerweile 16 Gemeinden sich bereit erklärt haben ihre Sammelstellen nach kreiseinheitlichen Kriterien (oder in anderer hierfür geeigneten Form) zu betreiben, haben sich die gesammelten Garten- und Parkabfälle sowohl hinsichtlich ihrer Qualität (erheblich weniger Fremdstoffe), als auch hinsichtlich der Mengen (rd. 20,5 Mg/2015) positiv entwickelt, was sich beides auch positiv auf die hierfür anfallenden Kosten auswirkt, die unmittelbar den Gebührenhaushalt beeinflussen.

Ausgenommen von dieser positiven Entwicklung sind bislang noch die Sammelplätze in Weilerbach, Enkenbach-Alsenborn, Mehlingen und Mackenbach.

Bezogen auf das Jahr 2015 wurden an der

GAS Weilerbach	1.801,91 Mg,
(GAS Enkenbach-Alsenborn	1.676,95 Mg,)*
GAS Mehlingen	1.644,63 Mg und an
GAS Mackenbach	1.439,20 Mg

Gesamtmenge an Garten- und Parkabfällen eingesammelt.

*Die Sammelstelle in Enkenbach-Alsenborn wurde zwischenzeitlich nach unseren Kriterien umgerüstet. Es ist daher davon auszugehen, dass dort kein Handlungsbedarf mehr besteht.

Im Vergleich zu den übrigen Sammelplätzen, deren Grünschnittaufkommen insgesamt deutlich unter 1.000 Mg/a liegt, bereiten die o.g. GAS der Abfallwirtschaftseinrichtung unverhältnismäßig hohe Transport- und auch Entsorgungskosten. Als Hauptgrund für diese hohen Entsorgungskosten wird durch die Abfallwirtschaft angesehen, dass diese Sammelstellen nicht entsprechend den Standards im Sinne des Beschlusses aus 2010 hergestellt sind. Darüber hinaus liegen diese auch an für illegale Nutzer strategisch günstigen Punkten (Verkehrsanbindung, Kreisgrenzen, mangelnde Einsehbarkeit usw.).

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat im Rahmen seiner letzten Prüfung die Thematik Grünabfallsammelstellen ebenfalls erörtert und im Rahmen seiner Stellungnahme hierbei eindringlich darauf hingewiesen, dass er eine Verringerung der Zahl der Grünabfallsammelstellen aus finanziellen Gründen für dringend geboten hält. Aus Sicht der Abfallwirtschaftseinrichtung sind jedoch insbesondere zur Kostenreduzierung solche Maßnahmen vorzuziehen, die sich unmittelbar auf die Abfallmengen und deren Qualität auswirken.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass sich die Kosten für Umbau und den Betrieb einer GAS gegenüber den hieraus erzielten Einsparungen stets wirtschaftlich verhalten. Im Gegenzug zu einer Reduzierung der Sammelstellen, entfallen dort nämlich unmittelbar illegal abgelagerte Abfallmengen, die stets hohe Kosten verursachen. Dieser Effekt wird durch eine Zusammenlegung mehrerer Sammelstellen allein nicht erreicht.

Darüber hinaus zeigt sich an allen Sammelstellen auch, dass die Bürger gerne bereit sind einschränkende Öffnungszeiten hinzunehmen, wenn sie im Gegenzug eine Sammelstelle ordentlich, auch bei schlechtem Wetter, mit ihrem PKW befahren können. Dies wird uns immer wieder durch vor Ort eingesetztes Aufsichtspersonal bestätigt.

Die Abfallwirtschaftseinrichtung beabsichtigt daher, mit den jeweiligen Ortsbürgermeistern der o.g. Gemeinden Verhandlungen dahingehend zu führen, dass diese ihre Sammelstellen entsprechend den beschlossenen Vorgaben, unter finanzieller Beteiligung der Abfallwirtschaft entsprechend herrichten lassen.

Ziel dieser Verhandlungen soll es sein, die aus Sicht der Abfallwirtschaftseinrichtung „kritischen Sammelstellen“ zukünftig nach kreiseinheitlichen Kriterien zu betreiben, oder gemeinsam mit den betroffenen Gemeinden zumindest vergleichbare Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung der angestrebten Ziele geeignet erscheinen.

Diese Verhandlungen sollten auch unter dem Gesichtspunkt geführt werden können, dass die betroffenen Ortsgemeinden, im Falle deren Verweigerung zur Durchführung von entsprechenden Maßnahmen, von der Abfuhr ihrer Sammelstellen ausgeschlossen werden, sprich die entsprechenden Sammelstellen geschlossen werden und dafür benachbarte Sammelstellen längere Öffnungszeiten haben können.]

Beschlussvorschlag:

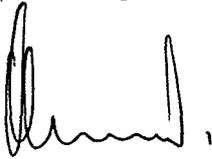
Der Umweltausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss und dem Kreistag, die Abfallwirtschaft zu beauftragen, zwecks Mengen- und damit Kostenreduzierung mit den betreffenden Ortsgemeinden bezügl. der Herrichtung ihrer Grünabfallsammelstellen nach den festgelegten Standards im Sinne des Beschlusses vom 13.12.2010 Verhandlungen zu führen.

Ziel dieser Verhandlungen soll es sein, die aus Sicht der Abfallwirtschaftseinrichtung „kritischen Sammelstellen“ zukünftig nach kreiseinheitlichen Kriterien zu betreiben, oder gemeinsam mit den betroffenen Gemeinden zumindest vergleichbare Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung der angestrebten Ziele geeignet erscheinen.

Diese Verhandlungen sollen unter dem Gesichtspunkt geführt werden können, dass die be-

troffenen Ortsgemeinden, im Falle deren Verweigerung zur Durchführung von entsprechenden Maßnahmen, von der Abfuhr ihrer Sammelstellen ausgeschlossen werden, sprich die entsprechenden Sammelstellen geschlossen werden und dafür benachbarte Sammelstellen längere Öffnungszeiten haben können. |

Im Auftrag:



Michael Mersinger
Fachbereichsleiter|

Anlage/n:

Abfallmengen GAS 2015

Abfallmengen Grünschnittsammelstellen 2015

Standorte	Jahresmenge in Mg/a 2015	% v. Gesamtmenge 2015
Weilerbach	1.801,91	8,79%
Enkenbach	1.676,95	8,18%
Mehlingen	1.644,63	8,03%
Mackenbach	1.439,20	7,02%
Queidersbach	1.321,71	6,45%
Ramst.-Miesenb.	1.211,02	5,91%
Sembach	880,26	4,30%
Trippstadt	718,40	3,51%
Buchholz/ Bruchmühlb.	625,01	3,05%
Sambach	599,50	2,93%
Otterberg	595,66	2,91%
Steinwenden	491,03	2,40%
Stelzenberg	468,32	2,29%
Neuhemsbach	445,89	2,18%
Martinshöhe	438,50	2,14%
Hochspeyer	433,25	2,11%
Mehlbach	427,61	2,09%
Reichenb.-Steegen	387,71	1,89%
Schneckenhausen	385,44	1,88%
Rodenbach	375,15	1,83%
Kindsbach	355,61	1,74%
Landstuhl	327,48	1,60%
Bann	298,96	1,46%
Kottw.-Schwanden	288,74	1,41%
Olsbrücken	277,26	1,35%
Schopp	272,91	1,33%
Linden	268,60	1,31%
Schallodenbach	244,78	1,19%
Niederkirchen	240,76	1,17%
Sulzbachtal	228,02	1,11%
Hütschenhausen	209,73	1,02%
Mittelbrunn	202,86	0,99%
Hauptstuhl	173,17	0,85%
Schwedelbach	171,03	0,83%
Heiligenmoschel	166,10	0,81%
Niedermohr	141,62	0,69%
Wörsbach	89,47	0,44%
Frankelbach	73,04	0,36%
Oberarnbach	71,67	0,35%
Waldleinigern	23,00	0,11%
Gesamtmenge in Mg/a	20.491,96	100,00%

**TOP 7 Rettungswache Schwedelbach:
Sachstandsbericht und Grundsatzentscheidung
Vorlage: 0776/2016**

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird das Wort der 1. Kreisbeigeordneten Frau Gudrun Heß-Schmidt erteilt. Sie erläutert die Grundsatzentscheidung zum Neubau der Rettungswache durch das DRK.

Der Beratungsvorschlag wird zur Abstimmung gestellt:

1. Der Kreistag stimmt dem Neubau einer Rettungswache durch den DRK Landesverband Rheinland-Pfalz (im Auftrag DRK- Rettungsdienst Westpfalz GmbH) zu und gewährt hierfür eine Zuwendung in Höhe von 75 v. H. der noch anzuerkennenden zuwendungsfähigen Kosten auf der Basis der vorgelegten Kostenschätzung vom 30.05.2016.
2. Der Kreistag erteilt die Zustimmung, mit der Ortsgemeinde Schwedelbach die erforderlichen Grundstücksverhandlungen für die Errichtung einer Fahrzeughalle der SEG-B zu führen. Nach Klärung der Grundstücksfrage und Eingang der Angebote erfolgt eine erneute Vorstellung.

Die Finanzierung des SEG-B-Vorhabens wird im Haushaltsjahr 2017 eingeplant.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 35 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

28.06.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	04.07.2016	öffentlich
Kreistag	11.07.2016	öffentlich

Rettungswache Schwedelbach: Sachstandsbericht und Grundsatzentscheidung

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 09.02.2015 hat der Kreistag der Bedarfsanerkennung für den Neubau einer Rettungswache in der Verbandsgemeinde Weilerbach am Standort Schwedelbach zugestimmt.

Gemäß § 8 Abs. 1 des Rettungsdienstgesetzes (RettdG) ist die Kreisverwaltung Kaiserslautern als zuständige Rettungsdienstbehörde für die Einrichtung, Besetzung und Unterhaltung von Rettungswachen zuständig. Die Verwaltung hat nach erfolgtem Benehmen mit den von der zuständigen Behörde für den Rettungsdienst nach § 5 RettdG ausgewählten Sanitätsorganisationen (Deutsches Rotes Kreuz und Malteser Hilfsdienst, jeweils hälftig) bezüglich des Neubaus einer Rettungswache Kontakt aufgenommen. Die Bedarfsfeststellung erfolgte wie Ihnen bekannt ist, im Vorfeld durch den ÄLRD. Seit dem 18.05.2015 wird bereits ein zusätzlicher Rettungstransportwagen (RTW) für die Notfallrettung im Temporärbetrieb in der Bauhofhalle der Ortsgemeinde Schwedelbach betrieben und die seither vorliegenden Einsatzzahlen und -zeiten (Einhaltung der Hilfsfristen) untermauern den Bedarf einer dauerhaften Rettungswache innerhalb der Verbandsgemeinde Weilerbach am Standort Schwedelbach.

Die DRK-Rettungsdienst Westpfalz GmbH, im Auftrag des DRK Landesverbandes Rheinland-Pfalz, hat mit Schreiben vom 30.05.2016 gemäß den Rahmenempfehlungen des Deutschen Roten Kreuzes für die Planung und Errichtung von Rettungswachen vom 8. November 2006 eine Entwurfsplanung mit Kostenschätzung für den Neubau einer Rettungswache in Schwedelbach vorgelegt. Die Gesamtkosten belaufen sich nach einer vorläufigen Kostenschätzung gemäß der DIN 276 (exklusive der Grundstückskosten) auf insgesamt rd. 1,15 Mio. €. Nach § 11 Abs. 3 RettdG ist der Landkreis Kaiserslautern als zuständige Gebietskörperschaft verpflichtet, der für den Bau verantwortlichen Sanitätsorganisation eine Zuwendung in Höhe von 75 v. H. (= rd. 862.500 €) zu gewähren.

In der Planung inbegriffen sind räumliche Synergieeffekte für eine notwendige, separat zu erstellende Fahrzeughalle der Schnelleinsatzgruppe „Betreuung“ (SEG-B), die in unmittelbarer Nachbarschaft entstehen soll. Um Einsparpotentiale auszunutzen, ist diesbezüglich eine gemeinsame Nutzung der Umkleide- und Sanitärbereiche, der Waschhalle und der Desinfektionsschleuse vorgesehen. Die DRK Rettungsdienst Westpfalz GmbH hat für die kostenlose Mitbenutzung dieser Räumlichkeiten bereits ihre grundsätzliche Zustimmung erteilt; lediglich

die laufenden Betriebskosten (Strom, Wasser, Heizung etc.) würden pauschal abgerechnet werden.

Nach Prüfung der Zuschussmöglichkeiten durch das Land, soll die Fahrzeughalle der SEG-B in Eigenverantwortung des Landkreises Kaiserslautern entstehen, um so eine Landeszuwendung aus dem Investitionsstock in Höhe von bis zu 60 v. H. in Anspruch nehmen zu können. Dies wäre bei einem Kombinationsprojekt in Verbindung mit dem Neubau einer Rettungswache nach Auskunft der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion nur unter Beachtung strenger Auflagen möglich. Hinsichtlich der Errichtung der Fahrzeughalle für die SEG-B werden derzeit Angebote für die Unterstellung der Fahrzeuge und die Vorhaltung eines Aufenthaltsraums eingeholt.

Die Verwaltung hat mit der Ortsgemeinde Schwedelbach Kontakt aufgenommen und es besteht die Möglichkeit, für diese Zwecke ein Grundstück am Ortsausgang von Schwedelbach an der Einmündung zur L 369 zu nutzen, das sich aus strategischen Gründen als optimaler Standort für eine synergetische Unterkunft (Rettungswache und SEG-B) klassifizieren lässt. Die genaue Grundstücksgröße hängt noch vom erforderlichen Flächenbedarf ab. Die Ortsgemeinde Schwedelbach hat bereits ihre Bereitschaft signalisiert, das erforderliche Grundstück zur Verfügung zu stellen.

Im laufenden Haushaltsplan stehen für diese Maßnahme bei Haushaltsstelle 12701-81504 Mittel in Höhe von 900.000 € zur Verfügung. |

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stimmt dem Neubau einer Rettungswache durch den DRK Landesverband Rheinland-Pfalz (im Auftrag DRK- Rettungsdienst Westpfalz GmbH) zu und gewährt hierfür eine Zuwendung in Höhe von 75 v. H. der noch anzuerkennenden zuwendungsfähigen Kosten auf der Basis der vorgelegten Kostenschätzung vom 30.05.2016.
2. Der Kreistag erteilt die Zustimmung, mit der Ortsgemeinde Schwedelbach die erforderlichen Grundstücksverhandlungen für die Errichtung einer Fahrzeughalle der SEG-B zu führen. Nach Klärung der Grundstücksfrage und Eingang der Angebote erfolgt eine erneute Vorstellung.

Die Finanzierung des SEG-B-Vorhabens wird im Haushaltsjahr 2017 eingeplant.
|

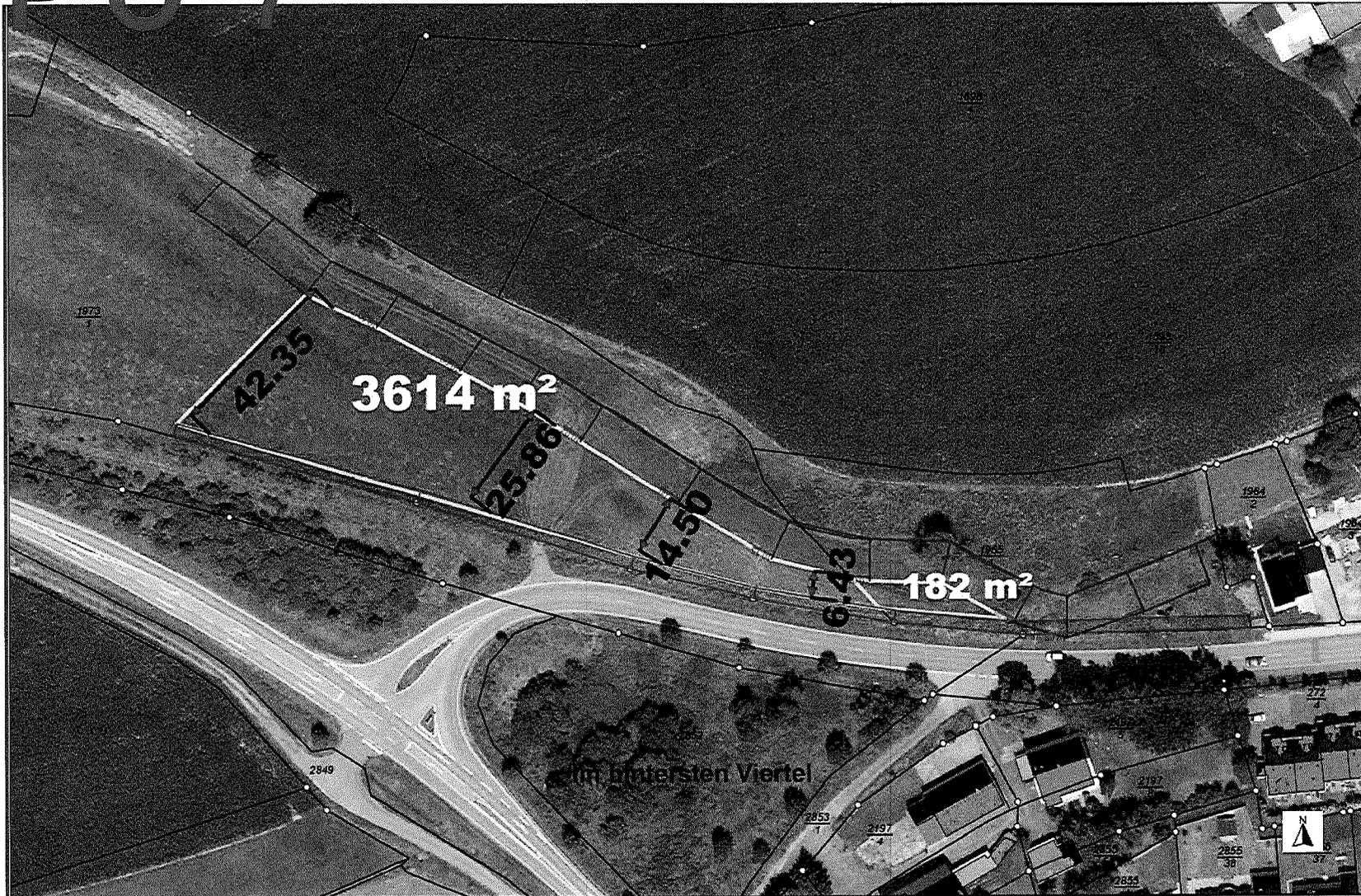
|Im Auftrag:

(Leßmeister) |

Anlage/n:

_20160202_Lageplan RW-Grst. Schwedelbach-v2
_20160530_DRK RW Schwedelbach Lageplan
20160202_Lageplan RW-Grst. Schwedelbach-v2
20160530_DRK RW Schwedelbach_kosten
20160530_DRK RW Schwedelbach_Lageplan
20160530_DRK RW Schwedelbach_Perspektivansichten

TOP Ö 7



Kreisverwaltung - Kaiserslautern

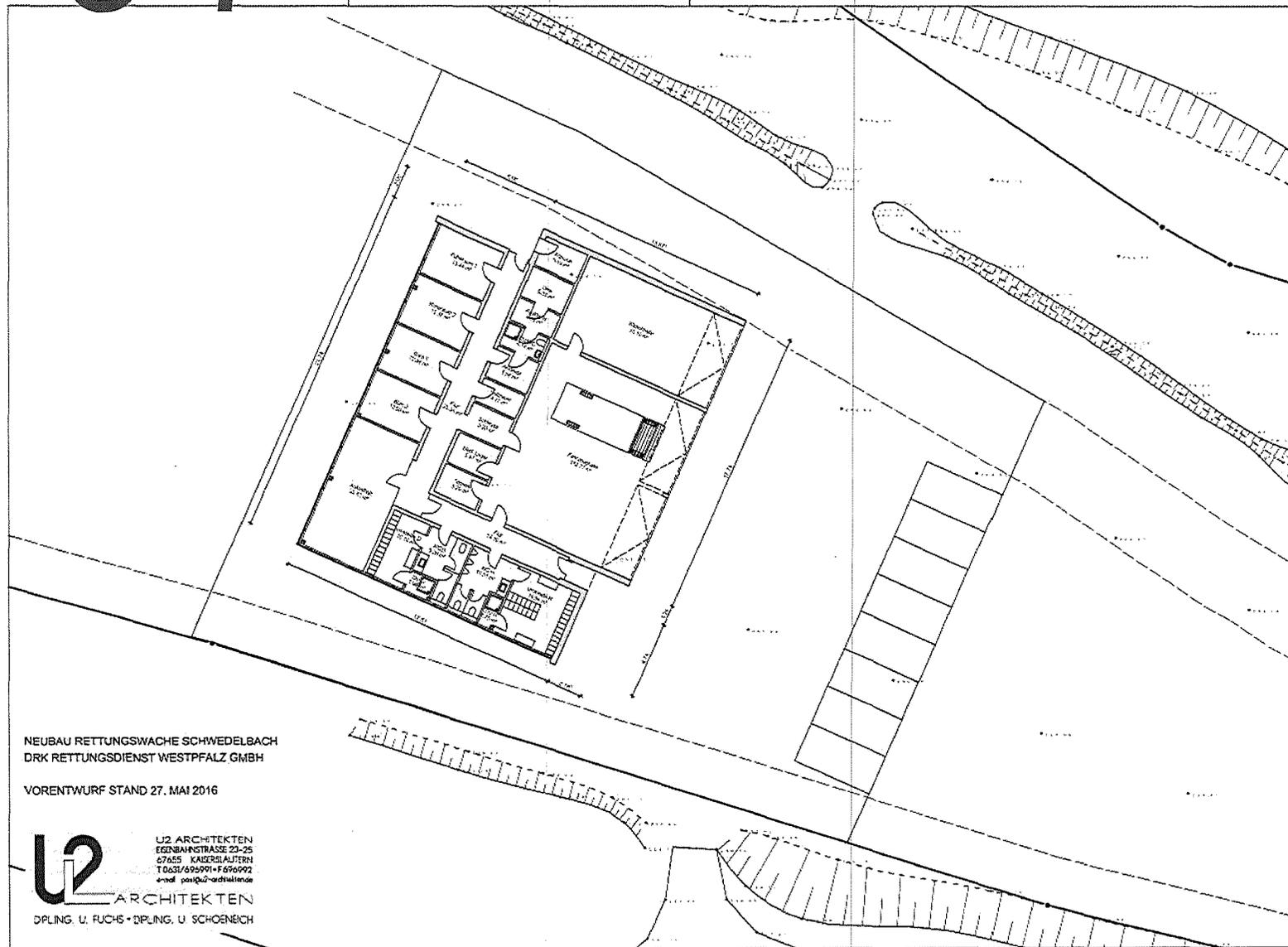
Digitale Kartengrundlage (c) Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz
Nur für den Dienstgebrauch

Bearbeiter: Tobias Metzger

Datum: 02.02.2016

Maßstab: 1:800

TOP Ö 7



NEUBAU RETTUNGSWACHE SCHWEDELBACH
DRK RETTUNGSDIENST WESTPFALZ GMBH

VORENTWURF STAND 27. MAI 2016



U2 ARCHITECTEN
EGERSBAINGASSE 23-25
67665 KAISERSLAUTERN
T 0631/9999911 F 0631/999992
e-mail post@u2-architekten.de

ARCHITECTEN
DPLING. U. FUCHS + DPLING. U. SCHOENECH

H/B = 297 / 420 (0.12m²)

Altplan 2015

Anmerkung: Der Kostenrahmen dient als eine Grundlage für die Entscheidung über die Bedarfsplanung sowie für grundsätzliche Wirtschaftlichkeits- und Finanzierungsüberlegungen und zur Festlegung der Kostenvorgabe.

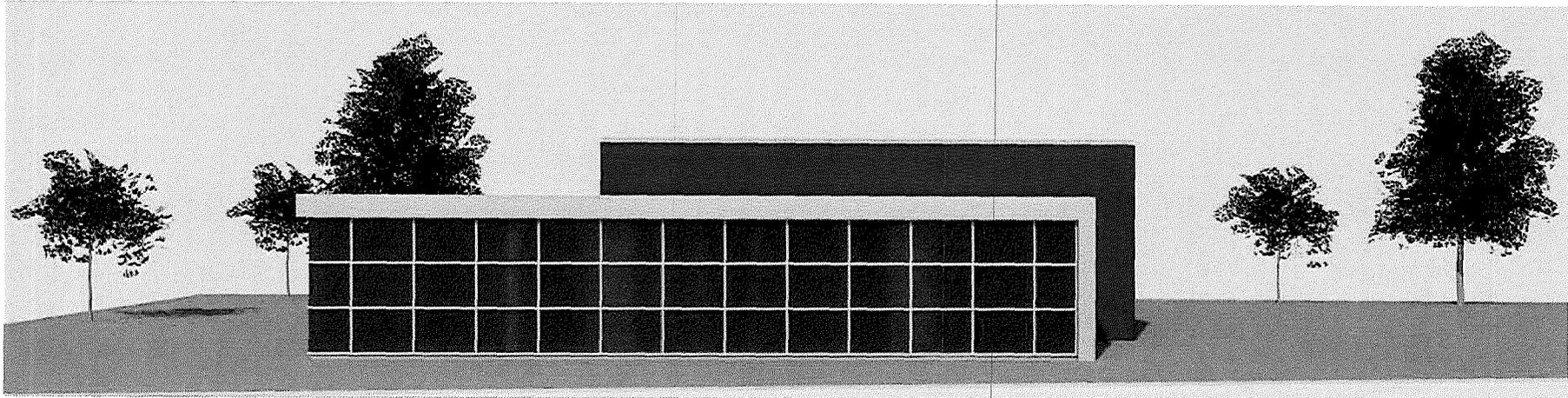
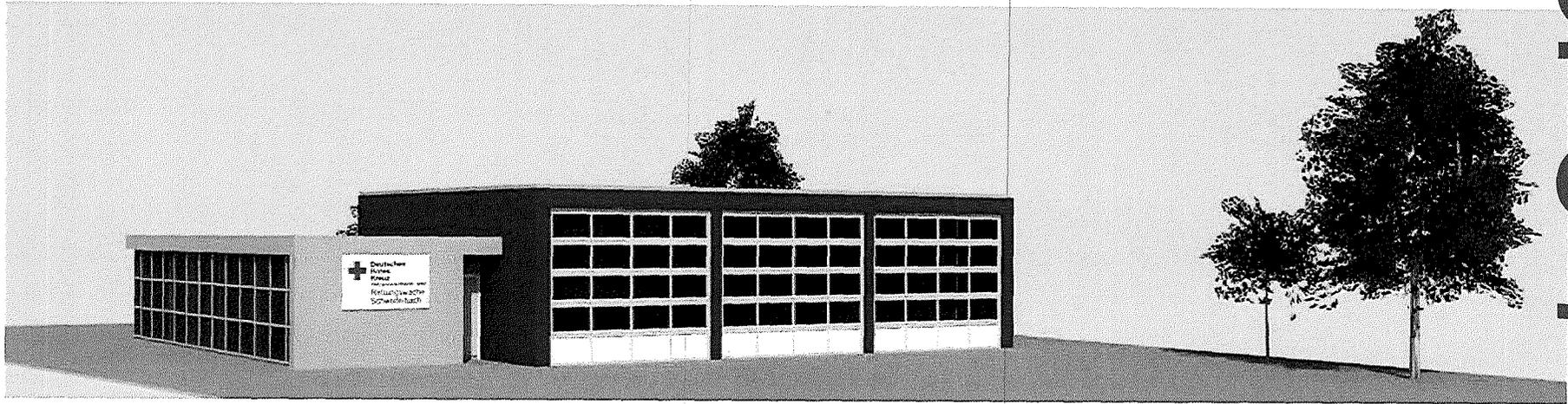
Die Bedarfsplanung ist auf der Grundlage des Raumprogramms und Flächenbedarf der Rettungswache Eisenberg ermittelt.

Allgemeine Angaben	
Bauherr	DRK Rettungsdienst Westpfalz GmbH
Entwurfsverfasser	U2 Architekten
Bezeichnung der Baumaßnahme/Bauabschnitt	Neubau einer Rettungswache für DRK
Ort des Baugrundstücks	Schwedelbach
Grundlagen für den Kostenrahmen*) (DIN 276/12.08, Ziffer 2.4.1)	
quantitative Bedarfsangaben z. B. Raumprogramm mit Nutzeinheiten, Funktionselemente und deren Flächen;	<input checked="" type="checkbox"/>
quantitative Bedarfsangaben z. B. bautechnische Anforderungen, Funktionsanforderungen, Ausstattungsstandards;	<input checked="" type="checkbox"/>
gegebenenfalls auch Angaben zum Standort.	<input checked="" type="checkbox"/>
Kostenstand *) (DIN 276/12.08, Ziffer 3.3.10)	
Zeitpunkt der Ermittlung	Monat/Jahr: <u>05 / 2016</u> Indexstand: <u>112 , 0</u> (20 <u>10</u> = 100)
Umsatzsteuer *) (DIN 276/12.08, Ziffer 3.3.11)	
in den Kostenangaben ist die Umsatzsteuer enthalten ("Brutto-Angabe")	<input checked="" type="checkbox"/>
in den Kostenangaben ist die Umsatzsteuer nicht enthalten ("Netto-Angabe")	<input type="checkbox"/>
nur bei einzelnen Kostenangaben (z. B. übergeordnete Kostengruppen) ist die Umsatzsteuer ausgewiesen	<input type="checkbox"/>
Anlagen	
ergänzende Ermittlung zur Kostenrahmen	Seitenanzahl: _____
sonstige Anlagen:	_____
Aufgestellt	
Ort, Datum, Name, Unterschrift	
	
Kaiserslautern, 30.05.2016	

*) zutreffendes ankreuzen

DRK

Neubau einer Rettungswache in Schwedelbach		Bauherr: DRK KL	
Kostengruppen-Leistungsbereiche		Teilbetrag	Gesamtbetrag
100	Grundstück		
200	Herrichten und Erschließen		52.910,00 €
310	Baugrube		
320	Gründung		
330	Außenwände		
340	Innenwände		
350	Decken		
360	Dächer		
370	Baukonstruktive Einbauten		
390	Sonstige Massnahmen für Baukonstruktion		
300	Summe Bauwerk - Konstruktion		629.288,66 €
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen		
420	Wärmeversorgungsanlagen		
430	Lufttechnische Anlagen		
440	Starkstromanlagen		
450	Fernmelde- und informationstechnische Anlagen		
460	Förderanlagen		
470	Nutzungsspezifische Anlagen		
480	Gebäudeautomation		
490	Sonstige Maßnahmen für technische Anlagen		
400	Summe Bauwerk - Technische Anlagen		128.622,00 €
510	Geländeflächen		
520	Befestigte Flächen		
530	Baukonstruktion in Außenanlagen		
540	Technische Anlagen in Außenanlagen		
550	Einbauten in Außenanlagen		
590	Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen		
500	Summe Außenanlagen		85.956,00 €
610	Ausstattung		
620	Kunstwerke		
600	Ausstattung und Kunstwerke		3.536,00 €
730	Architekten- u. Ingenieurleistungen		
740	Gutachten und Beratung		
770	Allgemeine Baunebenkosten		
700	Summe Baunebenkosten		189.477,67 €
Gesamtkosten (Brutto)			1.089.790,33 €
Regionalfaktor		1,044	1.137.741,10 €
Anpassung Baupreisindex			
Kostenstand 1. Quartal 2015 = 110,8, aktueller Index 112			<u>1.150.063,21 €</u>



TOP 8 Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die Sitzung.

Kaiserslautern, den 12.07.2016

Vorsitzender



Paul Junker

Schriftführerin



Carmen Zäuner